

Die Behandlung ausländischen Rechts im Zivilverfahren

Möglichkeiten einer Vereinheitlichung auf europäischer Ebene

Bearbeitet von
Juliane Müller

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXVI, 246 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61921 6

Format (B x L): 14,8 x 21 cm

Gewicht: 360 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

Der Zivilprozess wird von der Unterscheidung zwischen Recht und Tatsachen geprägt. Das Gericht muss das Recht kennen und von Amts wegen anwenden (*iura novit curia*). Die Beibringung der relevanten Tatsachen und deren Beweis obliegt hingegen den Parteien. Diese Zweiteilung bereitet dann Probleme, wenn es sich bei dem anzuwendenden Recht nicht um die *lex fori*, sondern das Recht einer ausländischen Rechtsordnung handelt. Dieses Recht muss das Gericht nicht kennen. Die nationalen Rechtsordnungen enthalten vielfach spezielle Regelungen zur Behandlung ausländischen Rechts, die jedoch nach Inhalt und Reichweite weit voneinander abweichen. Ausgangspunkt jeder nationalen Rechtsordnung ist, ob ausländisches Recht als Recht oder als Tatsache anzusehen ist. Daraus resultiert die Frage, ob der Richter einer amtswegigen Verpflichtung unterliegt, ausländisches Recht überhaupt anzuwenden oder ob es allein Sache der Parteien ist, sich auf das anwendbare ausländische Recht zu berufen. Bejaht man im konkreten Fall die Anwendbarkeit des ausländischen Rechts, stellt sich das Folgeproblem, wer dieses Recht ermittelt. Zudem ist kontrovers, welches Recht im Falle der Nichtermittelbarkeit des ausländischen Rechts subsidiär zur Anwendung gelangen soll. Eine europäische Regelung existiert bisher nicht.

Mit Erlass der Verordnungen über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden Rom II-VO)¹ und über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (im Folgenden Rom I-VO)² hat die Europäische Union (EU) einen weiteren Schritt in Richtung Harmonisierung des Rechts ihrer Mitgliedstaaten getan. Bereits im Jahre 2001 wurde die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden EuGVVO)³ erlassen, die am 1. März 2002 in Kraft trat. Ausgangspunkt war die

-
- 1 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. EU 2007 L 199/40.
 - 2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“), ABl. EU 2008 L 177/6.
 - 3 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EG 2001 L 12/1.

Schaffung der Kompetenz der Europäischen Union für den Bereich der justiziel-
len Zusammenarbeit in Zivilsachen durch den Amsterdamer Vertrag.⁴ Im Be-
reich des Internationalen Zivilverfahrensrechts folgten seitdem zahlreiche weite-
re Verordnungen.

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Harmonisierung auch den
Bereich der Behandlung ausländischen Rechts erreichen sollte. Gegenstand der
Harmonisierung ist bisher einerseits das anwendbare Recht, andererseits das in-
ternationale Zivilverfahrensrecht. Beide Bereiche weisen Gemeinsamkeiten auf
und nur eine umfassende Regelung der einen Materie verhilft der jeweils ande-
ren zum Erfolg. Jüngst wurde die Problematik der Behandlung ausländischen
Rechts und ihrer unionalen Vereinheitlichung im Rahmen der Verabschiedung
der Rom II-VO aufgeworfen. Eine Regelung ist aber nicht erfolgt. In der endgül-
tig verabschiedeten Version der Rom II-VO findet sich hierzu nur folgender
Anhang.⁵

Erklärung der Kommission zur Behandlung ausländischen Rechts

In Anbetracht der unterschiedlichen Behandlung ausländischen Rechts in den Mit-
gliedstaaten wird die Kommission, sobald die Untersuchung vorliegt, spätestens
aber vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Rom II eine Untersuchung zur
Anwendung ausländischen Rechts in Zivil- und Handelssachen durch die Gerichte
der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Ziele des Haager Programms veröf-
fentlichen. Die Kommission ist bereit, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu
ergreifen.

Auch die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wurde zur Frage
der Behandlung ausländischen Rechts im Zivilprozess aktiv. Mit Erlass eines
Fragebogens an die Mitgliedstaaten sollten die Erfolgsaussichten einer Regelung
auf völkerrechtlicher Ebene untersucht werden. An diesem Anhang der EU und
dieser Aktivität der Haager Konferenz zeigt sich, dass die Frage der Behandlung
ausländischen Rechts weiterhin aktuell ist und bleibt. Bis zum Erlass dieses Be-
richts der Kommission bleibt es mangels anderweitiger Regelung bei der Maß-
geblichkeit der *lex fori*, also der nationalen Regelungen.

Inbesondere im Hinblick auf diesen Bericht der Kommission stellt sich aber
bereits jetzt die Frage, wie eine europäische Regelung der Behandlung ausländi-

4 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und
der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, ABl. EU 1997
C 340/1 ff.

5 ABl. EU 2007 L 199/49.

schen Rechts aussehen könnte. Dieser Frage soll in dieser Arbeit nachgegangen werden. Dazu wird zunächst der Hintergrund der Problematik im Allgemeinen sowie der bereits erwähnten aktuellen Diskussion erläutert. Dabei wird einerseits die Verabschiedung der Rom II-VO, andererseits der Fragebogen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Berücksichtigung finden (Kapitel 1). Im Anschluss werden exemplarisch nationale Regelungen in diesem Bereich verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die schweizerische Regelung betrachtet (Kapitel 2). Neben diesen nationalen Regelungen soll aber auch der vereinheitlichte Bereich der EU nicht außer Betracht bleiben. Insoweit stellt sich die Frage der Vereinbarkeit nationaler Modelle mit europäischen Verordnungen und Übereinkommen. Daraufhin wird untersucht, ob eine Neuregelung überhaupt notwendig ist und inwieweit *lex fori* und *lex causae* im Bereich des EU-Rechts auseinanderfallen (Kapitel 3). Abschließend werden Ansätze zu den Gestaltungsmöglichkeiten einer Regelung auf formaler und inhaltlicher Ebene dargestellt (Kapitel 4 und 5).